



presto Aufkleber-Entferner entfernt einfach und schnell Aufkleber sowie Klebstoffreste auf behandelten und unbehandelten Teilen aus Metall, Glas, Holz, Stein und verschiedenen Kunststoffarten. Dank der niedrigen Verdunstungsgeschwindigkeit besitzt der presto Aufkleber-Entferner eine langanhaltende Lösefähigkeit, was einen höchst effizienten und sparsamen Einsatz des Produktes ermöglicht.

Art.-Nr.: 384257, 365638

Qualität & Eigenschaften

Löst Aufkleber, Klebstoffreste, o.ä.
Ideal für Scheiben und Lackoberflächen
Materialschonend und rückstandsfrei
Lang anhaltende Lösefähigkeit
Ideal für Auto und Haushalt
Nicht korrosiv

Physikalische & chemische Daten

Basis: Zitrus-Terpene
Farbname: transparent
Geruch: Zitrone
Untergründe: Behandelte und unbehandelte Teile aus Metall, Glas, Holz, Stein und verschiedenen Kunststoffarten.
Minimale Anwendungstemperatur: 5 °C
Maximale Anwendungstemperatur: 30 °C
Flammpunkt: n.a.
Lagerstabilität: 10 Jahre
Inhalt:
◦ 150 ML
◦ 500 ML

Hinweise zur Benutzung

Die Dose auf Raumtemperatur bringen.
Verarbeitungstemperatur 5° bis 30°C.
Vor Gebrauch schütteln.
Vor Gebrauch die Verträglichkeit des Untergrundes prüfen.
Kunststoffaufkleber vom Rand her und Papieraufkleber bzw. Klebereste ganzflächig einsprühen und einige Minuten einwirken lassen.
Anschließend gelöste Kleberückstände entfernen.
Behandelten Bereich mit einem sauberen, fusselfreien Tuch abwischen.

Umweltgerecht

European Aerosols ist bestrebt, Rezepturen ohne geregelte oder bedenkliche Inhaltsstoffe einzusetzen, bei bestmöglicher Performance. Die Kappen und Verpackungen bestehen aus recyclingfähigen Materialien.

Entsorgung

Bitte nur restentleerte Gebinde dem Recycling zuführen. Gebinde mit Resten zur Problemabfallstelle bringen.

Kennzeichnung

Alle Produkte von European Aerosols entsprechen dem jeweils aktuellen Stand der Kennzeichnungsvorschriften. Die Einstufung, Klassifizierung, Auszeichnung erfolgt nach GHS bzw. CLP 1272/2008/EG in der derzeitigen gültigen Form. Die Sicherheitsdatenblätter entsprechen REACH 1907/2006/EG, Artikel 31 und Anhang II, in der derzeit gültigen Form.

Stand: 4. August 2025 – Mit dieser Version werden alle evtl. früher erschienenen Versionen ungültig.